

06.03.2023

Aktenzeichen
44-61194- 99.5

- Ausfertigung -

Planfeststellungsbeschluss

(§ 41 Abs. 1 und Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

der Vereinfachten Flurbereinigung Diebachtal-Wald

Ortsgemeinden Oberdiebach, Manubach, Bacharach und Oberheimbach

Verbandsgemeinde Rhein-Nahe

Landkreis Mainz-Bingen



I. Gegenstand der Planfeststellung

Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan der Vereinfachten Flurbereinigung **Diebachtal-Wald** (im folgenden "Plan" genannt) wird mit den in diesem Beschluss in Nr. I, Nr. II.1 und Nr. III bis Nr. V. aufgeführten Regelungen, Auflagen und Bestimmungen **festgestellt**.

Gegenstand der Planfeststellung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen der Teilnehmergeinschaft sowie öffentlichen Anlagen (gem. Nr. II. 1.1 bis 1.3 dieses Beschlusses).

Der Planfeststellungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Vereinfachten Flurbereinigung **Diebachtal-Wald**.

II. Plan

Der Plan besteht aus folgenden Bestandteilen und Anlagen:

1. Bestandteile, die an der Planfeststellung teilnehmen:

- 1.1 Karte zum Plan im Maßstab 1: 6000
- 1.2 Verzeichnis der Festsetzungen
- 1.3 Erläuterungsbericht

2. Anlagen, die nicht an der Planfeststellung teilnehmen:

- 2.1 Beiheft 1 – Verhandlungen, Vereinbarungen und Gutachten
- 2.2 Beiheft 2 – Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter
- 2.3 Beiheft 3 – Landespflegerisches Beiheft
- 2.4 Beiheft 4 – Wasserwirtschaftliches Beiheft
- 2.5 Beiheft 5 – Massen- und Kostenermittlungen

III. Wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Regelungen

1. Erlaubnisse für die Benutzung von Gewässern

Die für die Benutzung von Gewässern vorgesehenen Erlaubnisse werden entsprechend den Regelungen in Nr. II.1 und II.2 erteilt.

2. Sicherung der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach § 15 Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG) funktionsgerecht zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Das jeweilige Entwicklungsziel der Kompensationsmaßnahmen ist im Verzeichnis der Festsetzungen und im Erläuterungsbericht beschrieben. Für das Erreichen des Entwicklungsziels ist ein Zeitraum von drei bis fünf Jahren vorgesehen (Herstellungs- und Entwicklungspflege, § 3 Abs. 6 Nr. 1 LKompVO). Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens drei Jahre nach Eingriffsbeginn herzustellen. Der Abschluss der Herstellung der Maßnahmen und das Erreichen des Entwicklungszieles sind der oberen Flurbereinigungsbehörde anzuzeigen.

Die rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt über den Flurbereinigungsplan. Das Entwicklungsziel der Kompensationsmaßnahmen ist dauerhaft aufrechtzuerhalten, Details für die Unterhaltungspflege werden im Flurbereinigungsplan (Pflege- und Entwicklungsplan) geregelt und dem Rechtsnachfolger mitgeteilt (§ 3 Abs. 6 Nr. 2 LKompVO).

3. Genehmigungen nach Naturschutzrecht

Die nach §4 Abs. 1 der Rechtsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“ erforderliche Genehmigung wird gemäß §4 Abs. 3 durch diese

Planfeststellung ersetzt. Die Untere Naturschutzbehörde hat im Anhörungstermin am 14.12.2022 ihre Zustimmung erteilt.

4. Ausnahmegenehmigung nach § 30 BNatSchG

Für den Ausbau des Weges Nr. 200 innerhalb des nach §30 BNatSchG geschützten Waldbiotops wird nach Zustimmung der Oberen und Unteren Naturschutzbehörde am 10.06.2022 bzw. 09.06.2022 gemäß §30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Der Weg verläuft abschnittsweise auf bereits vorhandener Trasse, die Beeinträchtigungen sind daher geringfügig und werden u.a. durch die Ausweisung einer Naturwaldparzelle (Maßnahme 708) ausgeglichen.

IV. Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen)

1. Die Mahd auf der Maßnahmenfläche 701 darf frühestens ab 01.08. stattfinden. Der Mahdtermin ist im noch aufzustellenden Pflege- und Entwicklungsplan festzulegen.
2. Rodungsmaßnahmen dürfen allgemein frühestens ab September nach Freigabe durch die ökologische Baubegleitung stattfinden. Für die Maßnahmen 709 und 710 dürfen Rodungsmaßnahmen erst ab Oktober ausgeführt werden. Die Bauzeitenregelung ist im Bestandteil 2, Verzeichnis der Festsetzungen (VdF) unter „Besondere Regelung“ aufzunehmen.
3. Der Weg 122 ist nicht auf der gesamten Länge in Schotter nach der Regelzeichnung RZ-W 19.5.1 auszubauen, sondern nur punktuell in den besonders vernässten Bereichen auszubessern. Der Weg ist ansonsten als Erdweg zu erhalten. Die Regelzeichnung (RZ-W 1.1.1) im Bestandteil 2 (VdF) ist entsprechend zu ändern.
4. Vor Ausführung der Wegebaumaßnahmen 122 und 124 ist eine örtliche Anzeige des Leitungsverlaufs (Versorgungsrohr) durch die Wasserleitungsgenossenschaft zu beantragen. Der Leitungsverlauf ist im Bestandteil 1 (Karte zum Plan nach § 41 FlurbG) darzustellen.

5. Der Direktion Landesarchäologie in Mainz, ist der Beginn jeglicher Erdarbeiten rechtzeitig, mindestens vier Wochen vorher, anzuzeigen (E-Mail: landesarchaeologie-Mainz@gdke.rlp.de).

V. Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen

Die Aufstellung des Planes erfolgte unter Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen.

VI. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

VII. Hinweise

1. Die festgestellten Bestandteile des Planes können online unter: <https://www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/Alle/V61194> eingesehen werden.
2. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit der Vorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.
3. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Trägern der Vorhaben und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

4. Der Planfeststellungsbeschluss greift nicht in Privatrechte ein und richtet sich nicht an den einzelnen Beteiligten.
5. Der Plan tritt außer Kraft, wenn nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses mit seiner Durchführung begonnen wird. Maßgebend für den Eintritt der Unanfechtbarkeit ist der Zeitpunkt, zu dem der Plan gegenüber dem letzten Anfechtungsberechtigten unanfechtbar geworden ist.
6. Die Planfeststellung umfasst auch die nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) der Planfeststellung unterliegenden wasserbaulichen Maßnahmen.
7. Bei der Ausführung des Planes sind die einschlägigen DIN- und Bauvorschriften, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die jeweiligen Prüfbemerkungen zu beachten. Daneben sind – unbeschadet der verfahrensrechtlichen Regelungen des § 84 LBauO – die materiell-rechtlichen Vorschriften der LBauO sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten.
8. Die Unterhaltung von in der Flurbereinigung unverändert beibehaltenen Straßen, Wirtschaftswegen und Anlagen bleibt unberührt. Die neugeschaffenen oder ausgebauten Wirtschaftswege und Anlagen sind nach Abschluss der Arbeiten und Übernahme durch die Ortsgemeinde unter Hinweis auf § 68 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) durch die jeweils zuständige Ortsgemeinde bzw. Verbandsgemeinde im Auftrag der Ortsgemeinde zu unterhalten. Die Flurbereinigungsbehörde bestimmt den Zeitpunkt des Übergangs der Unterhaltung im Flurbereinigungsplan.
9. Die Unterhaltung natürlich fließender Gewässer und ihrer Ufer sowie der Umfang der Unterhaltung richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes (§§ 39, 40, 41 WHG sowie §§ 34, 35, 40 LWG). Gemäß § 35 Abs. 1 LWG obliegt die Unterhaltung natürlich fließender Gewässer III. Ordnung den kreisfreien Städten, verbandsfreien Gemeinden bzw. den Verbandsgemeinden. Unter Hinweis auf § 42 FlurbG wird die gesetzliche Unterhaltungspflicht an den natürlich fließenden

Gewässern auch durch vorgesehene Maßnahmen und Anlagen durch die Teilnehmergeinschaft nicht berührt. Auch für eine nur übergangsweise eintretende Unterhaltungspflicht der Teilnehmergeinschaft an den von ihr ausgebauten, veränderten oder verlegten natürlich fließenden Gewässern besteht kein Grund, da an diesen und an den neuen natürlich fließenden Gewässern kraft Gesetzes von vornherein die Verbandsgemeinde bzw. Stadt unterhaltungsverpflichtet ist. Bei Neubau eines natürlich fließenden Gewässers III. Ordnung gilt der Abnahmetermin als Zeitpunkt für den Beginn der gesetzlichen Unterhaltungspflicht. Den Abnahmetermin bestimmt die Flurbereinigungsbehörde. Die Unterhaltung künstlich fließender Gewässer wird durch den Flurbereinigungsplan geregelt (§ 35 Abs. 4 LWG).

10. Wegebau- und Erdarbeiten sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie in Mainz bekannt zu geben.

Werden bei Erdarbeiten Kulturdenkmäler wie z.B. alte Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen oder andere Funde (Scherben, Steingeräte, Werkzeuge, Skelettreste) entdeckt, sind diese von den ausführenden Firmen bzw. vom Verband der Teilnehmergeinschaften unverzüglich der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte in Mainz, Große Langgasse 29, 55116 Mainz sowie der Direktion Landesarchäologie Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz anzuzeigen. Diese archäologischen Objekte unterliegen entsprechend § 17 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) der Anzeigepflicht.

Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. Sofern Kampfmittelsondierungen erforderlich werden, soll rechtzeitig eine Abstimmung mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe vorgenommen werden.

11. Baustoffe und Bauteile müssen so beschaffen sein, dass die Anlagen sicher den inneren und äußeren physikalischen und chemischen Angriffen des Wassers, des

Bodens und der Luft standhalten, und dass die einzelnen Werkstoffe einander und die Umwelt nicht schädlich beeinflussen können.

12. Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind besonders die Vorgaben nach § 12 der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und die gesetzlichen Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) zu beachten.
13. Die Sicherheitsbestimmungen und Bauvorgaben sowie Auflagen aus deren Schutzbestimmungen bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind einzuhalten. Des Weiteren sind Anzeigefristen vor Bautätigkeiten gegenüber dem jeweiligen Träger einzuhalten.
14. Für die Ansaat von Flächen bzw. Pflanzung von Gehölzen ist gebietseigenes Saatgut und Pflanzmaterial i.S. des § 40 BNatSchG zu verwenden. Das Herkunftsgebiet ist durch Zertifikat nachzuweisen oder die Ansaat durch z.B. Mahdgutübertragung von lokalen Spenderflächen vorzunehmen.
15. Zur Vermeidung von unberechtigtem Durchfahrtsverkehr soll der Weg 100 entsprechend seiner Wirtschaftswegefunktion gekennzeichnet werden.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Vereinfachte Flurbereinigung **Diebachtal-Wald** wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück vom 20.12.2012 nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 FlurbG angeordnet. Mit Beschlüssen des DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück vom 09.07.2019 und 07.12.2021 wurde das Flurbereinigungsgebiet nach § 8 Abs. 1 FlurbG geringfügig geändert. Die Beschlüsse sind unanfechtbar.

Das DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück hat auf der Grundlage der allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Verfahrensgebietes gemäß § 37 FlurbG

den Plan im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Diebachtal-Wald aufgestellt.

Die landespflegerischen Belange wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung Mainz-Bingen) und Oberen Naturschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd), die wasserwirtschaftlichen Belange mit der Oberen Wasserbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd- Regionalstelle für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Mainz) abgestimmt.

Das abschließende Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde in der Sitzung am 08.03.2022 hergestellt.

Die nach dem Rundschreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten vom 01.12.2003 in der Fassung vom 09.05.2008 vorgeschriebene Beteiligung der nach Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen erfolgte mit Schreiben vom 08.11.2022 und der Bitte um schriftliche Stellungnahme. Darüber hinaus wurde zum Erörterungstermin am 12. Dezember 2022 geladen.

Beteiligt wurden:

1. Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Postfach 1674, 55006 Mainz
2. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Postfach 1565, 55005 Mainz
3. POLLICHIA, Verein für Naturforschung und Landespflege e. V., Erfurter Str. 7, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße
4. Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR), Osteinstraße 7-9, 55118 Mainz
5. Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V., Postfach 27, 55453 Gensingen
6. Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e. V., Gaulsheimer Straße 11a, 55437 Ockenheim

7. Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e. V., Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel
8. NaturFreunde Rheinland-Pfalz e.V. Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ebertstraße 22, 67063 Ludwigshafen
9. Deutscher Wanderverband und Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V., Kleine Rosenstraße 1-3, 34117 Kassel
10. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel

Im Termin am 12.12.2022 ist lediglich ein Vertreter der GNOR erschienen. Im Vorfeld wurden schriftliche Stellungnahmen eingereicht, wobei seitens NABU und BUND Anregungen und Bedenken vorgebracht wurden.

Der Plan wurde nach § 41 Abs. 2 Satz 1 FlurbG mit den Trägern öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung in einem Anhörungstermin am 14.12.2022 in der Fürstenberghalle, Rheingoldstraße 107 in 55413 Oberdiebach erörtert. Zu den vorgebrachten Anregungen und Einwendungen der Unteren Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung Mainz-Bingen) und der Wasserleitungsgenossenschaft Oberdiebach konnte im Erörterungstermin vollständiges und zum Vorbringen der Oberen Naturschutzbehörde tlw. Einvernehmen erreicht werden. Dem erzielten Einvernehmen wird unter IV Ziffern 1. bis 4. dieser Planfeststellung Rechnung getragen.

Die verbliebenen Anregungen, Bedenken und Einwendungen sowie die Entscheidung hierüber sind unter den materiellen Gründen aufgeführt.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat am 16.08.2022 eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt (§ 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)) und festgestellt, dass hinsichtlich der zu prüfenden Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG durch die geplanten Ausbaumaßnahmen der Teilnehmergemeinschaft keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu er-

warten sind. Sie hat die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 - 3 des UVPG bei ihrer Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens berücksichtigt.

Der Verzicht auf die Durchführung einer UVP wurde online unter <https://add.rlp.de/de/infos-zum-herunterladen/bekanntmachungen/> sowie auf der UVP-Plattform der Länder (www.uvp-verbund.de) öffentlich bekannt gemacht.

Die Betroffenheit der im Gebiet vorkommenden, nach § 44 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten sowie die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten sind überprüft worden.

Danach ist der Plan mit den Unterlagen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gem. § 41 Abs. 3 FlurbG zur Planfeststellung vorgelegt worden.

3. Gründe

a) Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Obere Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 41 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG).

Die formellen Voraussetzungen für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, mit

- der Herstellung des Benehmens mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Diebachtal-Wald nach § 41 Abs. 1 FlurbG
- der Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung nach § 41 Abs. 2 FlurbG

- Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Netzes NATURA 2000 nach § 34 BNatSchG
- Prüfung der Betroffenheit des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG
- der allgemeinen Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Feststellung, dass hinsichtlich der zu prüfenden Kriterien die geplanten Ausbaumaßnahmen der Teilnehmergeinschaft keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und dem daraus resultierenden Verzicht auf eine UVP gemäß § 7 Absatz 1 UVPG sowie die Bekanntgabe an die Öffentlichkeit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG

sind somit gegeben.

b) Materielle Gründe

Prüfung der Umweltauswirkungen

Auf eine vertiefte Untersuchung der Umweltverträglichkeit gemäß § 5 (2) UVPG kann aufgrund der Vorprüfung verzichtet werden.

Durch das Flurbereinigungsverfahren sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von NATURA 2000-Gebieten zu erwarten. Die Verträglichkeit der geplanten Maßnahmen ist unter Berücksichtigung der vorgegebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gegeben.

Die Artenschutzprüfung hat unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ergeben, dass der Plan mit den Artenschutzbestimmungen verträglich ist. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt.

Nach Durchführung aller landespflegerischen Maßnahmen ist zu erwarten, dass alle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeglichen oder ersetzt sind.

Einwendungen und Anregungen nach § 41 Abs. 2 FlurbG:

Die Obere Naturschutzbehörde (SGD Süd)

Die Obere Naturschutzbehörde verweist im Erörterungstermin auf die in der Stellungnahme vom 07.12.2022 vorgebrachten Anregungen und Einwendungen, wovon nach dem Erörterungstermin am 14.12.2022 noch die folgend beschriebenen Punkte übriggeblieben sind:

- 1. (Eine Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft liegt den Antragsunterlagen nicht bei.) Auch wenn die geplanten Wegebaumaßnahmen zumindest auf katastrierten Parzellen vorgenommen werden, sind diese in der Realität in Teilen nicht ersichtlich, in Teilbereichen zugewachsen oder vollständig zugewachsen. Die Erdwege sind gemäß den Regelzeichnungen für ländliche Wege (RZ-W) mit einer Breite von 5 m vorgesehen. Auf der gesamten Länge der Wege mit geplanten Neubau und Ausbau müssen viele Gehölze gefällt werden. Wieviel Bäume und welche naturschutzfachliche Qualität und Bewertung diese besitzen, wird nicht ersichtlich. Die Bilanzierung und Bewertung des Eingriffs kann deswegen nicht nachvollzogen werden. Die ONB wünscht grundsätzlich eine abschnittsweise differenzierte Bewertung.*
- 2. Die normalerweise für Wegebau im Wald notwendigen Wegeaufhiebe und die damit verbundenen Verluste von Bäumen wurden nicht thematisiert. Dieser Arbeitsschritt mit Bilanzierung ist noch zu erbringen.*

zu 1.) *(Die Bilanzierung wurde nachgereicht.)* Eine Entscheidung über die Grundsatzfrage, inwieweit eine abschnittsweise Differenzierung von Eingriffen beim Waldwegebau erforderlich ist, ist nicht Gegenstand dieser Planfeststellung. Im vorliegenden Verfahren sind die unterschiedlichen Ausgangszustände auf den auszubauenden Wegen sehr heterogen, weshalb eine abschnittsweise Differenzierung mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand verbunden gewesen wäre. Aus diesem Grund wurden die Ausgangszustände zugunsten der Landespflege vereinheitlicht.

zu 2.) Ein Trassenaufhieb ist nach Auskunft des DLR in diesem Verfahren nicht erforderlich.

Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie Mainz (GDKE)

Die GDKE verweist in der schriftlichen Stellungnahme vom 14.11.2022 auf das Schreiben vom 22.03.2022 *und fordert den Beginn der Erdarbeiten mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen.*

Der Forderung wird unter IV Ziffer 5. dieser Planfeststellung Rechnung getragen.

Amprion GmbH

Mit Schreiben vom 02.12.2022 wird seitens der Amprion GmbH mitgeteilt, *dass der Beginn der Bauarbeiten mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 14 Tagen anzuzeigen ist. Ohne vorherige Einweisung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden (DIN VDE 0105-100 und DGUV-V3).*

Der Forderung wird unter VII Ziffer 12. Rechnung getragen.

Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. (RMR)

Die RMR *fordert mit Schreiben vom 24.11.2022 eine Baubeginnanzeige, mindestens 10 Werktagen vor Baubeginn im Bereich der Schutzstreifen und verweist auf die Schutzanweisung.*

Dem Vorbringen wird unter VII Ziffer 12. dieser Planfeststellung Rechnung getragen.

Westnetz GmbH

Die Westnetz GmbH bittet mit Schreiben vom 25.11.2022 *den Beginn der Bauarbeiten mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 14 Tagen mitzuteilen.*

Dem Vorbringen wird unter VII Ziffer 12. dieser Planfeststellung Rechnung getragen.

Anregungen und Bedenken der anerkannten Naturschutzvereinigungen:

NABU und BUND

Mit Schreiben vom 05.12.2022 und 06.12.2022 werden folgende Punkte vorgebracht:

- 1. Bei der Bepflanzung der Landespflegeflächen 703 bis 706 sollen Zitterpappel und Salweiden berücksichtigt werden.*
- 2. Durch die geplante Erneuerung des schwer befestigten Wegs 100 wird ein erhöhtes Fahrtaufkommen ins NSG befürchtet. Aktuell ist der Verbindungsweg durch Schlaglöcher schlecht befahrbar. Dies führt aber dazu, dass viele Fahrzeuge den Weg nicht befahren und somit auch nicht durch das NSG fahren. Der Durchgangsverkehr durch das NSG ist heute aber dennoch schon beträchtlich. Eine wesentliche Verbesserung des Weges durch Auftragen von Bitumen wird nach unserer Einschätzung zu einem erheblich höheren motorisierten Durchgangsverkehr durch das besonders schützenswerte NSG „Wiesen am Hirtenborn“ führen. Es ist davon auszugehen, dass in diesem Fall vermehrt motorisierte Besucher z. B. mit Hunden das NSG aufsuchen werden. Ebenso gehen wir davon aus, dass dies zu erhöhten Freizeit-Aktivitäten auf den NSG-Flächen führen wird. Deshalb wäre unser Vorschlag, den Weg in dem aktuellen Zustand zu belassen und gegebenenfalls mit Schotter aufzufüllen um eine sichere Befahrbarkeit zu gewährleisten. Autofahrern wird so von der K27 kommend klar signalisiert, dass der Weg nicht zu befahren ist.*

zu 1.) Die Waldrandentwicklungsmaßnahmen finden auf aktuellen Fichtenrodungsflächen statt. Es findet eine Initialpflanzung unter Berücksichtigung der Artenvorschläge von BUND und NABU statt.

zu 2.) Der Weg 100 ist bereits bituminös befestigt. Die vorgesehene Erhöhung der Tragfähigkeit ist zur Gewährleistung einer nachhaltigen und gefahrlosen Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen erforderlich. Um unbefugte Nutzungen zu vermeiden soll eine Beschilderung des Weges erfolgen. Dem Anliegen wird unter VII Ziffer 15. dieser Planfeststellung Rechnung getragen.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Mit dem Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen soll unverzüglich begonnen werden, damit den Beteiligten die Vorteile der Neuordnung des Verfahrensgebietes möglichst bald zugutekommen. Die Anlagen können jedoch gem. § 42 Abs. 1 Satz 2 FlurbG erst ausgebaut werden, wenn der Plan festgestellt oder genehmigt ist. Durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe gegen den Planfeststellungsbeschluss könnte sich der Beginn der Bauarbeiten erheblich verzögern. Die betriebswirtschaftlichen Vorteile der Flurbereinigung würden dann für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe erst zu einem bedeutend späteren Zeitpunkt eintreten.

Die sofortige Vollziehung dieser Planfeststellung liegt auch im öffentlichen Interesse.
Die Allgemeinheit hat ein Interesse daran, dass die hier eingesetzten personellen und finanziellen Mittel möglichst schnell zu einem Erfolg führen.
Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Im Auftrag
gez. Sabine Haas
(Baudirektorin)

Ausgefertigt:
Trier, den 13.03.2023
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Im Auftrag

Anja Gales